



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Nationalrätliche Kommission für
Umwelt, Raumplanung und Energie
Herr Nationalrat Bastien Girod
Postfach
3003 Bern

Zug, 25. Januar 2022 sa

Vernehmlassung zu 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch und äussern uns wie folgt:

Antrag:

Die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sind abzulehnen.

Bemerkungen:

1. Die Schweizer Stromproduktion ist dezentral angelegt: Rund 900 grössere und kleinste Elektrizitätswerke versorgen die Schweiz mit Strom. Über 400 Stromunternehmen sind volle oder assoziierte Mitglieder beim Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE), die sich aus privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmen der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins zusammensetzen. Der VSE ist über die gesamte Wertschöpfungskette tätig (Produzenten, Verteilnetzbetreiber, Querverbundunternehmen) und produziert über 90 Prozent des Schweizer Stroms.

Im Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) sind rund 90 Gasversorgungsunternehmen zusammengeschlossen. Diese befinden sich mehrheitlich in öffentlicher Hand. Bereits existierende Gesetze, wie das Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG, SR 746.1), sehen vor, dass zum Beispiel Plangenehmigungen für Rohrleitungsanlagen zu verweigern sind, wenn die Sicherheit des Landes, die Behauptung der Unabhängigkeit oder Neutralität der Schweiz es verlangen, oder um eine dem Gesamtinteresse des Landes widersprechende wirtschaftliche Abhängigkeit zu vermeiden (Art. 3 Abs. 1 Bst. d RLG).

Der VSE und der VSG haben sich in der Vergangenheit gegen eine «Lex Koller» für strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft ausgesprochen und diese als ungerechtfertigten

Eingriff in die von der Bundesverfassung geschützte Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit beurteilt.

2. Die Initiantin begründet den Gesetzgebungsbedarf damit, dass die Wasserkraft und die Netze von strategischer existentieller Bedeutung für eine unabhängige Versorgungssicherheit seien. Durch eine Beschränkung des Verkaufs an ausländische Investoren wird die Versorgungssicherheit jedoch nicht erhöht. Unabhängig von der Nationalität haben Investoren ein wirtschaftliches Interesse, möglichst viel Strom zu produzieren. Bereits heute befinden sich Energieanlagen unter ausländischer Kontrolle. So gehört zum Beispiel die EnAlpin AG in Visp, die rund zehn Prozent der im Wallis aus Wasserkraft erzeugten Energie produziert, der deutsch beherrschten Energiedienst Holding AG. Auch Schweizer Energiekonzerne halten im Ausland substantielle Energiebeteiligungen. Mit der Einführung einer Erwerbsbeschränkung ist diese Gegenseitigkeit nicht mehr gegeben. Im Bereich der Energieversorgung mit Gas ist ebenso wenig ersichtlich, wie ausländische Investitionen die Versorgung gefährden könnten, da die Schweiz ohnehin zu fast 100 Prozent von Gasimporten abhängig ist.

Gemäss Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) wird das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene von der nationalen Netzgesellschaft betrieben. Das Stromübertragungsnetz in der Schweiz gehört der Netzgesellschaft Swissgrid. Die Netzgesellschaft muss gemäss Art. 18 Abs. 3 StromVG sicherstellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören. Die Kantone, die Gemeinden und schweizerisch beherrschte Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ein Vorkaufsrecht an den Aktien der Netzgesellschaft. Gemäss StromVG sind die Netzbetreiber verpflichtet, das Stromnetz zu betreiben und zu unterhalten sowie die Grundversorgung mit Strom sicherzustellen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, durch wen sie beherrscht sind. Flankierend greift im Notfall das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG, SR 531) bei schweren Mangellagen (Art. 4 Abs. 3 Bst. c i.V. mit Art. 3 Abs. 2 LVG).

3. Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Pa.lv. Badran, die vom Bundesamt für Energie in Auftrag gegeben wurde, kommt zum Schluss, dass es sehr fraglich ist, ob die Ziele der parlamentarischen Initiative, Schutz der Schweizer Volkswirtschaft und die Sicherstellung der Energieversorgung der Schweiz, mit der ausgearbeiteten Vorlage erreichbar sind. Die heutigen Regulierungen und die realen Verhältnisse würden den Anliegen bereits Rechnung tragen. Eigentumsrechtliche Vorgaben – etwa die Einschränkung des privaten Eigentums im Falle der Swissgrid, der Umstand, dass der Stromsektor zu beinahe 90 Prozent in Staatsbesitz ist oder Aktionärsbindungsverträge im Kontext von Stromproduzenten – entschärfen diese Probleme auch bereits heute substantiell. Mit der parlamentarischen Initiative sei ein negativer Effekt auf das ausländische Investitionsvolumen zu erwarten. Hingegen bleibe der Effekt auf die Versorgungssicherheit und die Wettbewerbsauswirkungen gemäss Experteneinschätzungen ambivalent. Einige Expertinnen und Experten befürchteten negative Effekte, andere würden die Ansicht vertreten, dass keine Effekte zu erwarten sind. Positive Effekte auf die Versorgungssicherheit und den Wettbewerb erwarte von den Befragten hingegen niemand. Tendenziell

negative Effekte werden für die Schweizer Standortattraktivität und die Infrastrukturqualität erwartet. Die Gegenüberstellung der parlamentarischen Initiative mit alternativen Vorlagen hat ergeben, dass die Vorlage aus ökonomischer Sicht den georteten Handlungsbedarf kaum effektiv adressieren kann. Die Variante «Staatsbesitz» würde die Ziele der UREK-N de facto vollständig und dies auch ohne Vollzugsaufwand erreichen. Dies ginge jedoch zulasten der dynamischen Effizienz und der Verhältnismässigkeit eines solchen Eingriffs. Anzumerken gilt es im Übrigen, dass sich der Status quo de facto bereits heute sehr nahe an der Variante «Staatsbesitz» befindet.

Zudem kam die RFA zum Schluss, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung mit geringem Aufwand umgangen werden kann (insbesondere durch Verlegung des Geschäftssitzes in ein Land, das aufgrund eines Freihandelsabkommens unter den Tatbestand von Art. 7 Bst. I eBewG fällt).

Fazit:

Es ist somit abschliessend festzustellen, dass die existierenden Gesetze die Energieversorgung in der Schweiz genügend absichern, ohne dass eine Ausdehnung des BewG hierzu erforderlich ist. Zudem können die Bestimmungen vergleichsweise einfach umgangen werden. Sollte dennoch das Bedürfnis nach einer noch weiterführenderen Sicherstellung der Versorgung bestehen, müsste dies auf einem anderen, wirksameren Weg geschehen.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Zug, 25. Januar 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Zustellung per E-Mail an (Word und PDF):

- Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA, Bundesamt für Justiz BJ, 3003 Bern (egba@bj.admin.ch)

Kopie per E-Mail an (PDF):

- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
- Handelsregister- und Konkursamt (contact.hra@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) zur Veröffentlichung auf der Homepage